

## RICHTLINIEN FÜR DIE LAUFBAHN ZUR/M LEHRTHERAPEUTIN/EN FÜR KATATHYM IMAGINATIVE PSYCHOTHERAPIE (KIP)

Lt. Ausbildungscurriculum KIP April 2004

### 1. Richtlinien für die Laufbahn zur/m LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP)

LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis für KIP sind Lehrpersonen, die mit einer Teil-Lehrfunktion, in diesem Fall für die Ausübung der Lehrtherapie bzw. der  
Praktikumssupervision von der ÖGATAP bis auf weiteres bestellt sind.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der  
Lehrtherapie ist die Vermittlung von Selbsterfahrung mit der Methode der Katathym  
Imaginativen Psychotherapie.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der  
Praktikumssupervision ist die Supervision des Praktikums (entsprechend dem  
Psychotherapiegesetz § 6 Abs. 2) mit der Methode der Katathym Imaginativen  
Psychotherapie.

#### **Voraussetzungen:**

1. **Eintragung** in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums mit der Methode der  
Katathym Imaginativen Psychotherapie
2. Regelmäßige **Teilnahme an fortlaufender KIP-Supervision** (Einzel- oder  
Gruppensupervision) nach dem Kolloquium
3. Beginn der Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis kann **frühestens  
2 Jahre nach Abschluss des KIP-Fachspezidikums** erfolgen.
4. **Vorschlag und Zustimmung** der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis  
(DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung für die  
Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für KIP
5. **3 KIP-Fallvorstellungen bei postgraduierten Fallvorstellungen** im Laufe von  
5 Jahren, schriftliche Stellungnahme von jeweils 2 DozentInnen
6. Teilnahme **an einem LehrtherapeutInnenseminar** (1 Seminar jedes 2. Jahr)
7. **Wissenschaftliche Tätigkeit:** bezogen auf die KIP mindestens 1 Artikel (in der  
Zeitschrift „Imagination“ oder in einer anderen wissenschaftlichen Zeitschrift) oder 1  
Vortrag im Rahmen der ÖGATAP-Seminare
8. Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für KIP (Lehrtherapie und  
Supervision) kann erst nach **mindestens 5-jähriger Erfahrung** nach Abschluss der  
Ausbildung in der Anwendung der KIP erfolgen.

**Procedere:**

Es ist nicht selbstverständlich, dass der Abschluss der Therapieausbildung die weitere Laufbahn zum LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis bedingt. Die Gesellschaft erlaubt sich, selbst diese Personen, die sie für geeignet hält, auszuwählen. Diese Personen werden meist, da sie durch besondere Verdienste und Leistungen auffallen (Therapeutenkolloquium, positives Auffallen in Seminaren, bei Supervisionen etc.), von LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) für eine Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis vorgeschlagen.

Die Berufung auf die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis erfolgt in der jährlich einmal stattfindenden Vollversammlung für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenvollversammlung). Diese entscheidet, wer zur LehrtherapeutInnenlaufbahn zugelassen wird.

Nach jeder Fallvorstellung erfolgt eine Beurteilung der beiden SeminarleiterInnen über diese Tätigkeit. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Seminarleiter gibt es ein Screening im Rahmen der jährlichen Vollversammlung für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenklausur), wo über die weitere Laufbahn entschieden wird. Nach dieser Entscheidung erfolgt durch die Ausbildungsleitung eine schriftliche Rückmeldung an den/die AnwärterIn, der/die sich auf der Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis befindet.

Bei positiver Evaluierung durch die Stellungnahmen der SupervisorInnen und ReferentInnen der Fallvorstellungen und nach Erfüllung aller oben genannten Kriterien bzw. der Kriterien der jeweils gültigen Fassung der Lehrpersonen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen erfolgt nach 5 Jahren im Rahmen der jährlichen Klausur für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenvollversammlung) die Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für KIP (Lehrtherapie und Praktikumssupervision).

**2. Richtlinien für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) für Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP)**

Die Aufgaben eines/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) für KIP sind die theoretische und praktische Ausbildung, die Supervision, die Lehrtherapien (Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) mit der Methode, die Leitung einer Ausbildungsgruppe, Aufnahmegespräche und das Therapeutenkolloquium.

Es ist nicht selbstverständlich, dass der Abschluss der Therapieausbildung die weitere Laufbahn zum LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) bedingt. Die Gesellschaft erlaubt sich, selbst diese Personen, die sie für geeignet hält, auszuwählen. Diese Personen werden meist, da sie durch besondere Verdienste und Leistungen auffallen (Therapeutenkolloquium, positives Auffallen in Seminaren, bei Supervisionen etc.), von anderen LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) für eine LehrtherapeutInnenlaufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn) vorgeschlagen.

**Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn):**

1. **Eintragung** in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie
2. Zunächst erfolgt grundsätzlich die **Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis für KIP**: Das Kolloquium muss dafür **mindestens 2 Jahre** zurückliegen. In diesen 2 Jahren muss der/die AspirantIn an einer **kontinuierlichen Einzel- oder Gruppensupervision** in seiner Methode teilgenommen haben. Wenn der/die AspirantIn auf der LehrtherapeutInnen-Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis 1 Jahr lang erfolgreich unterwegs war, kann frühestens die Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen-Laufbahn) erfolgen (also 3 Jahre nach dem Kolloquium).
3. **Vorschlag und Zustimmung** der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis. Die Schritte der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis können ab diesem Zeitpunkt **parallel** zu den Schritten der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis erfolgen.
4. Die endgültige Berufung eines/er Aspiranten/Aspirantin als LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) kann dann **frühestens 5 Jahre nach dem Kolloquium** erfolgen. Das heißt: Die eigentliche Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis dauert ab der Berufung auf die Laufbahn bis zur Ernennung als LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) mindestens 2 Jahre.

**Procedere und Inhalte der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen):**

**Mentorenschaft:**

Nachwuchs-LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis sollen sich ab dem Moment, in dem sie auf die Laufbahn kommen, selbst eine Lehrtherapeutin oder einen Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis aus dem Kreis der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis für KIP als MentorIn suchen, der/die sie so lange begleitet und berät, bis die endgültige Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis erfolgt ist. Darüber hinaus sollen alle Nachwuchs-LehrtherapeutInnen **Kontakt mit der Ausbildungsleitung aufnehmen**, um von Anfang an Transparenz in bezug auf erforderliche Ausbildungsnachweise zu haben.

**a. Theorie** (Erwerb eigener profunder theoretischer Kenntnisse der Methode und der zugehörigen Literatur; dieser Prozess muss bei den erforderlichen Co-Leitungen sichtbar werden).

**b. Selbsterfahrung** (Der in der eigenen Lehrtherapie begonnene SE-Prozess sollte weitergehen; er sollte sich in der Reflexionsfähigkeit des/r AspirantIn im Rahmen der erforderlichen Co-Leitungen niederschlagen).

**c. Verständnis von Gruppen-Prozessen** (sollte im Rahmen der Co-Leitungen sichtbar werden).

**d. Therapeutenverhalten** (als Modell für das Lernen der KandidatInnen). Zu diesem Zweck sollten AspirantInnen auf der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis möglichst viele Protagonisten-KBs im Rahmen ihrer Co-Leitungen zur Demonstration durchführen.

**e. Gruppenerfahrung**

Vor einer Berufung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis müssen Kenntnisse und Fertigkeiten in **Gruppendynamik, Gruppenanalyse oder einer vergleichbaren Gruppen-Methodik** nachgewiesen werden (als solche gelten z. B. auch Gruppen-KIP, Gruppen in ATP-Oberstufe und in Hypnose, aber auch Gruppen in einer vom Ministerium anerkannten Methode mit tiefenpsychologisch-analytischer Orientierung wie z. B. Gruppenanalyse, dynamische Gruppentherapie, Psychodrama, Gestalttherapie). Verlangt wird der Nachweis von 60 Stunden Gruppen-Erfahrung in einer fortlaufenden Gruppe in einer dieser Methoden und von 80 Stunden Gruppenerfahrung in Blockform in einer dieser Methoden (z. B. 2 Wochen-Blöcke zu je 40 Stunden). Insgesamt sind damit **140 Stunden Gruppenerfahrung** nachzuweisen.

**f. Wissenschaftliche Tätigkeit**

AspirantInnen auf der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit in der von ihnen vertretenen Methode nachweisen. Als Nachweis für die wissenschaftliche Betätigung müssen **2 Vorträge** gehalten **oder 2 Publikationen** zur Methode (KIP) vorgelegt werden. Fakultativ kann ein Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung auch durch die Abhaltung eines **W-Seminars** mit dem Schwerpunkt der Methode ersetzt werden. Erforderlich ist eine Absprache mit dem/r MentorIn, den/die der/die AspirantIn sich aus dem Kreis der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) selbst gewählt hat.

**g. Co-Leitungen:**

Es sind im Rahmen der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis mindestens **8 Co-Leitungen** – überwiegend bei österreichischen DozentInnen - durchzuführen: **4 KIP-Intensiv-Seminare und 4 KIP-Fallvorstellungen**. Bei den Intensiv-Seminaren muss es sich um einen A-Kurs, einen B-Kurs, einen C-Kurs und um ein KIP-Sonder-Intensiv-Seminar handeln. Jeweils eine Fallvorstellung-Co-Leitung und eine Co-Leitung bei einem Intensiv-Seminar können beim/bei gleichen/gleicher LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis absolviert werden. Bei den Fallvorstellung-Co-Leitungen ist darauf zu achten, dass der/die AspirantIn mindestens 1 Fall-Präsentation pro Fallvorstellung selbständig „führt“.

Nach Erfüllung aller erforderlichen Schritte bzw. aller Kriterien der jeweils gültigen Fassung der Lehrpersonen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, die durch die Ausbildungsleitung und die Ausbildungskommission geprüft werden und nach neuerlichem Beschluss durch die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (Dozentschaft) für KIP der ÖGATAP kann in der einmal jährlich stattfindenden Vollversammlung der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) der LehrtherapeutInnenstatus mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenstatus) für KIP verliehen werden.